

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 99/71

URTEIL

Verkündet am

25. Oktober 1972
Spengler,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma I [REDACTED] Handelsgesellschaft für Isoliertechnik, Gleittechnik und Bauchemie mbH, E [REDACTED], H [REDACTED]straße 9 - 11, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Johannes L [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma G [REDACTED] Gummi im Bauwesen GmbH, Vaterstetten bei München, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Ing. Jupp G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1972 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Krüger-Nieland und die Richter Dr. Sprenkmann, Dr. Schönberg, Dr. Frhr. v. Gamm und Schwerdtfeger

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Bayerischen Oberlandesgerichts München vom 27. Mai 1971 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Parteien sind Wettbewerber in der Herstellung und im Vertrieb von Lagern aus synthetischen Kautschuken und gummiähnlichen Kunststoffen (Elastomeren) zur Aufnahme von Bewegungen, wie sie in Bauwerken bei Drehbewegungen durchhängender Bauteile und bei Längenänderungen infolge Dehnung und Schrumpfung an den Auflagerstellen von Bauteilen auftreten können. Während die von der Klägerin hergestellten sogenannten reinen Verformungslager nur aus einem Polster bestehen, das die Bewegungen an den

- 3 -

Auflagerstellen ausschließlich durch Verformung aufnimmt und ausgleicht, besteht ein von der Beklagten herausgebrachtes "FD-Gleitpolster" aus zwei aufeinanderliegenden Polstern, die mit Teflon beschichtet sind und Längenänderungen dadurch ausgleichen können, daß sie sich - nach Überwindung des Reibungswiderstandes - gegeneinander verschieben.

Im Juni-Heft 1970 der Zeitschrift "Der Bauingenieur" veröffentlichte die Beklagte eine Anzeige, in der sie die Wirkungsweise des von ihr vertriebenen Gleitlagers bildlich darstellte; im Text der Anzeige heißt es:

"Ein Bauingenieur-Vorurteil wird zerstört:

FD-Gleitpolster sind nicht deswegen billiger, weil sie niedriger sind.

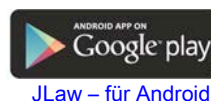
Sie sind niedriger, weil sie keine Verformungslager sind. Die Polsterung gleicht nur den auf-tretenden Verkantungswinkel durchhängender Bauteile aus, denn die Längenänderung der Bauteile durch Dehnung/Schrumpfung wird von der Gleit-schicht des FD-Gleitpolsters aufgenommen. Und zwar unbegrenzt. Ohne Rückstellkräfte. Für alle Lagerlasten. Und wartungsfrei auf Lebenszeit.

Wo und wie Sie FD-Gleitpolster einsetzen können, sagt Ihnen unser Prospektmaterial. Und unser Fachberater. Anruf genügt."

Die Klägerin hält die Werbung der Beklagten für irreführend. Auch die FD-Gleitpolster der Beklagten seien, so führt sie aus, Verformungslager mit Rückstellkräften. Eine Verformung und entsprechende Rückstellkräfte träten bei diesen Lagern nicht nur bei der Verkantung durchhängender Bauteile, sondern auch bei Längenänderungen vor dem Einsetzen der Gleitbewegung auf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

- I. der Beklagten bei Meidung von Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder an ihrem Geschäftsführer zu vollziehender Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu verbieten, in ihrer Werbung für ihre FD-Gleitpolster folgende Behauptungen aufzustellen:

1. Sie sind niedriger, weil sie keine Verformungslager sind.
2. Ohne Rückstellkräfte.

hilfsweise:

der Beklagten zu verbieten, in ihrer Werbung für ihre FD-Gleitpolster im Zusammenhang mit folgenden Werbewendungen: "Ein Bauingenieur-Vorurteil wird zerstört:

FD-Gleitpolster sind nicht deswegen billiger, weil sie niedriger sind.

Sie sind niedriger, weil sie keine Verformungslager sind. Die Polsterung gleicht nur den auf-tretenden Verkantungswinkel durchhängender Bauteile aus, denn die Längenänderung der Bauteile durch Dehnung/Schrumpfung wird von der Gleit-schicht des FD-Gleitpolsters aufgenommen. Und zwar unbegrenzt. Ohne Rückstellkräfte. Für alle Lagerlasten."

zu behaupten:

1. Sie sind niedriger, weil sie keine Verformungslager sind.
2. Ohne Rückstellkräfte.

- II. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie eine

Werbung gemäß Ziffer I seit dem 1. Februar 1970 betrieben hat, und zwar unter Angabe der einzelnen Werbeträger und deren Auflagezahlen,

III. festzustellen, daß die Beklagte der Klägerin allen Schaden zu ersetzen hat, der dieser durch Handlungen der in Ziffer I bezeichneten Art seit dem 1. Februar 1970 entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Beklagte hat behauptet, die bei ihren Gleitpolstern auftretenden Rückstellkräfte seien so gering, daß sie bei der Bemessung der Bauteile außer Betracht bleiben könnten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr gemäß dem Hauptantrag zu I und den Anträgen zu II und III stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht sieht es abweichend vom Landgericht als irreführend an, daß die Beklagte in ihrer Werbeanzeige behauptete, ihre FD-Gleitpolster seien keine Verformungslager und riefen keine Rückstellkräfte hervor. Zwar weise die Beklagte in der Anzeige auf die bei Verkantungen auftretende Verformung hin. Möglicherweise fehle es daher an einer Irreführung über die insoweit auftretenden Rückstellkräfte. Irreführend sei die Werbung der Beklagten aber jedenfalls in bezug auf die bei horizontalen

Verschiebungen (Längenänderungen) entstehenden Verformungen und Rückstellkräfte. Wie sie selbst nicht in Abrede stelle, komme es auch bei ihren Gleitlagern vor dem Einsetzen des Gleitens zu einer Verformung durch Schieben und zur Bildung von durch diese Verformung entstehenden Rückstellkräften. Dem Vortrag der Beklagten, diese Rückstellkräfte seien so gering, daß sie bei der Bemessung der Bauteile unberücksichtigt bleiben könnten, stehe ein von ihr herausgegebener Prospekt entgegen, wonach in einem dort beschriebenen Anwendungsfalle die bei Verwendung des FD-Gleitpolsters auftretenden Rückstellkräfte etwas mehr als 20 % der Rückstellkräfte eines reinen Verformungslagers ausmachten; in einem anderen von der Beklagten errechneten Falle betrügen sie sogar noch fast 50 %. Damit sei die Behauptung, Rückstellkräfte träten überhaupt nicht auf, unrichtig. Bis zum Einsetzen des Gleitens verhalte sich das mit Gleitschichten versehene Polster ebenso wie ein solches ohne Gleitschichten. Das Gericht sei unter diesen Umständen in der Lage, aus eigener Sachkunde zu beurteilen, daß die bei Verwendung des FD-Gleitpolsters noch auftretenden Rückstellkräfte nicht in jedem Falle bei der Bemessung der Bauteile unberücksichtigt bleiben könnten. Die Beklagte habe ferner selbst eingeräumt, daß die Bezeichnung "Verformungslager" nicht in allen beteiligten Verkehrskreisen als bloßer Gegensatz zu Gleitlagern verstanden werde. Sie verwende die Bezeichnung auch nicht nur in diesem Sinne, sondern wolle mit der Behauptung, ihr Gleitpolster sei kein Lager, das sich verforme, zugleich die niedrigere Bauart begründen. Verformungen, die noch immer Rückstellkräfte von etwa 20 % oder 50 % der bisherigen Größenordnung hervorriefen, seien aber nicht so gering und unbeachtlich, daß sie

in der Werbung als nicht vorhanden bezeichnet werden dürften, zumal es Gleitlager ohne vergleichbare Verformungen gebe.

II. Die Revision rügt als rechtsfehlerhaft, daß das Berufungsgericht die Werbeanzeige der Beklagten als wissenschaftliche Aussage über theoretische Zusammenhänge werte, ohne zu berücksichtigen, daß sich die Beklagte damit an fachkundige Praktiker des Bauwesens wende. Sie hält ferner daran fest, daß durch Längenänderungen der gelagerten Bauteile an den Gleitlagern keine Verformungen und keine Rückstellkräfte ausgelöst würden, die der Bauingenieur in seine praktischen Berechnungen einbeziehen müsse, und rügt als Verletzung des § 286 ZPO, daß das Berufungsgericht den hierzu angetretenen Sachverständigenbeweis nicht erhoben hat.

Diese Angriffe führen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

1. Das Berufungsgericht geht zwar zutreffend davon aus, daß es für die Anwendung des § 3 UWG darauf ankommt, wie die Werbung der Beklagten von denjenigen Verkehrskreisen verstanden wird, die sie anspricht. Es stellt aber nicht klar, wen es in diesem Falle im einzelnen zu den angesprochenen Verkehrskreisen rechnet. Da es sich um eine rein bautechnische Werbung für ein Spezialerzeugnis handelt, können dies nur die fachkundigen Praktiker des Bauwesens sein, wie die Revision zu Recht geltend macht. Dies gilt umso mehr, als die Anzeige in der Fachzeitschrift "Der Bauingenieur" erschienen ist und die Beklagte mit den einleitenden Worten "Ein Bauingenieur-Vor-

urteil wird zerstört" diese Fachleute noch besonders anspricht. Wenn die Klägerin demgegenüber geltend macht, solche Anzeigen würden auch von Personen gelesen, die nicht die erforderliche Fachkunde besäßen, so mag das zwar zutreffen. Fachunkundige Interessenten bedürfen insoweit aber der Beratung durch einen Fachmann, so daß es auch in diesen Fällen letzten Endes darauf ankommt, wie dieser die Werbung der Beklagten versteht. Es wäre daher rechtsfehlerhaft, auf den allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen; maßgebend ist vielmehr der auf dem genannten Fachgebiet übliche Sprachgebrauch (vgl. RG MuW 1940, 69; BGHZ 271, 12 - Emaillelack; BGH GRUR 1961, 237, 239 f - TOK-Band).

2. Das Berufungsgericht legt demgegenüber zuviel Gewicht auf den Wortsinn der beiden angegriffenen Behauptungen. Weiterhin stützt es sich auf rein physikalische und rechnerische Erwägungen, die zwar richtig sein mögen, aber doch keinen zuverlässigen Aufschluß darüber geben können, wie die angesprochenen Baufachleute die Werbung der Beklagten für ihr FD-Gleitpolster in den beiden streitigen Punkten dem Zusammenhang nach und unter Berücksichtigung der in der Anzeige enthaltenen Abbildung auffassen (§ 286 ZPO).

a) Was die Behauptung "kein Verformungslager" angeht, so weist die Beklagte in der Anzeige selbst darauf hin, daß die Polsterung den Verkantungswinkel durchhängender Bauteile ausgleiche. Es wird dies auch durch das in der Anzeige enthaltene Werbebild hinreichend verdeutlicht. Die Abbildung legt ferner nahe, daß es auch bei Längenänderungen der Bauteile in gewissem Umfang jeden-

falls - bis zur Überwindung des Reibungswiderstandes der Gleitschichten - zu einer Verformung der elastischen Polster kommt und Fachleute dies erkennen. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß die Beklagte mit der Angabe "kein Verformungslager" - den Fachleuten erkennbar - nur auf den Unterschied zwischen ihrem FD-Gleitpolster und dem sogenannten reinen Verformungslager, das nur aus einem Polster besteht und alle Bewegungen lediglich durch Verformung des Polsters ausgleicht, hervorheben will. Wenn das Berufungsgericht hierzu ausgeführt hat, die Beklagte habe in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, daß die Bezeichnung "Verformungslager" nicht von allen beteiligten Verkehrskreisen als bloßer Gegensatz zu Gleitlagern verstanden werde, so ist das zu allgemein, als daß daraus ein sicherer Anhalt dafür gewonnen werden könnte, wie die angesprochenen Fachkreise die angegriffene Behauptung auffassen. Außerdem käme es nur darauf an, ob ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Fachkreise die Angabe anders versteht als die Beklagte sie verstanden wissen will. Ferner liegt darin, daß die Beklagte in ihrer Werbeanzeige zum Ausdruck bringt, ihre FD-Gleitpolster seien niedriger, weil sie keine Verformungslager seien, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts noch nicht die Behauptung, ihr Gleitpolster sei kein Lager, das sich verforme. Schließlich führt auch die Erwägung, daß es auch Gleitlager ohne vergleichbare Verformungen gibt, wie etwa Rollenlager aus Stahl, in diesem Zusammenhang nicht weiter.

b) Rechtlichen Bedenken unterliegen auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage der Rück-

stellkräfte bei Längenänderungen. Soweit es aus eigener Sachkunde feststellt, diese seien so erheblich, daß sie bei der Bemessung der Bauteile nicht in jedem Falle außer Betracht bleiben könnten, rügt die Revision zu Recht als übergangen, daß die Beklagte behauptet und unter Sachverständigenbeweis gestellt hat, bei ihren Gleitlagern würden die Rückstellkräfte in jedem Falle vom Reibungswiderstand (Reibungsbeiwert) überlagert und brauchten deshalb bei der Bemessung der Bauteile nicht berücksichtigt zu werden. Die Beklagte hat dieses Vorbringen anhand von Berechnungsbeispielen näher erläutert und sich hierbei insbesondere auf die unter den Parteien unstreitige Formel zur Berechnung des Reibungsbeiwerts gestützt. Dieser ist danach das Produkt aus dem Reibungskoeffizienten der Gleitschichten und der Auflagerlast, während die Rückstellkräfte reiner Verformungslager nach einer ebenfalls unstreitigen Formel vom Verschiebewinkel, der Fläche des Polsters und dem Schubmodul abhängen. Es mag zwar zutreffen, daß beim Gleitlager bis zum Einsetzen des Gleitens die Rückstellkräfte ebenso zu berechnen sind wie beim sog. Verformungslager. Dies schließt aber nicht aus, daß beim Gleitlager die Rückstellkraft nie größer ist als der Reibungsbeiwert und daß darum der Baufachmann nur diesen in Rechnung zu stellen hat. Auf die Größe der Rückstellkräfte im Gleitlager kommt es dann nicht an, und zwar auch dann nicht, wenn diese unter besonderen Umständen 20 % oder 50 % der bei einem vergleichbaren Verformungslager auftretenden Rückstellkräfte betragen. Diesen Gesichtspunkt beachtet das Berufungsgericht nicht hinreichend, obwohl es bei der Beurteilung der Werbeaussage in diesem Punkte selbst davon ausgeht, daß nur die bei der Bemessung der Bauteile zu berücksichtigenden Rückstellkräfte von Bedeutung seien.

Wine mit dem Ergebnis des Berufungsgericht übereinstimmende Beurteilung der angegriffenen Behauptung nach § 3 UWG könnte allerdings dann gerechtfertigt sein, wenn in der Praxis die aus der Reibung resultierende Horizontalkraft ebenfalls als eine Rückstellkraft angesehen werden sollte, wie die Klägerin behauptet und unter Beweis gestellt hat; denn dann könnte mit der Behauptung "Ohne Rückstellkräfte" der unrichtige Eindruck erweckt werden, daß auch der Reibungswiderstand bei der Bemessung der Bauteile keine Rolle spiele. Hierzu fehlt es jedoch an den erforderlichen Feststellungen.

III. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben. Es wird nunmehr, erforderlichenfalls im Wege der Beweisaufnahme, zu klären sein, wie Bauingenieure und andere Praktiker des Bauwesens die Angabe "Kein Verformungslager" in der Anzeige der Beklagten dem Zusammenhang nach und im Hinblick auf die erwähnte Abbildung verstehen. Weiterhin wird festzustellen sein, ob beim FD-Gleitpolster der Beklagten die Rückstellkraft durch den Reibungsbeiwert überlagert wird, so daß sie für die Bemessung der Bauteile ohne Belang ist. Andererseits kann es auch darauf ankommen, ob die angesprochenen Fachleute erkennen, daß der Reibungsbeiwert der Gleitschichten bei der Bemessung der Bauteile zu berücksichtigen ist, oder ob sie aus der Behauptung "Ohne Rückstellkräfte" etwa entnehmen, daß es auch darauf nicht ankomme. Im letzteren Falle könnte die Irreführung darin liegen, daß die Beklagte dies nicht verdeutlicht.

Das Berufungsgericht hat auch über die Kosten des
Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Krüger-Nieland

Sprenkmann

Schönberg

v. Gamm

Schwerdtfeger